

---

## Widerspruch

---

### 1. Wer kann einen Widerspruch einlegen?

Jeder Versicherte hat das Recht gegen die Entscheidung der Pflegekasse zu seinem Pflegegrad Widerspruch einzulegen. Stellvertretend kann dies auch eine bevollmächtigte Person oder ein gesetzlicher Betreuer tun.

### 2. Wie lang ist die Widerspruchsfrist?

Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Zur Fristwahrung ist der Posteingang bei der zuständigen Pflegekasse entscheidend.

### 3. Aus welchen Gründen kann Widerspruch eingelegt werden?

- Das Schreiben der Pflegekasse entspricht nicht den formalen Kriterien
- Die Rechtsbehelfsbelehrung fehlt
- Formale Fehler bei der Addition oder Gewichtung der Punkte
- Die Ablehnung des Antrags ist unbegründet
- Eingereichte Unterlagen wurden nicht berücksichtigt

### 4. In welcher Form und an wen wird der Widerspruch gestellt?

Der Widerspruch ist schriftlich an die Pflegekasse der versicherten Person zu richten. Der Widerspruch sollte zum Nachweis der Fristeinhaltung als Einschreiben mit Rückschein oder als Fax mit Sendebestätigung abgesandt werden.

### 5. Wie sollte die Widerspruchsbegründung fachlich formuliert sein?

Die Widerspruchsbegründung kann unabhängig vom Widerspruchsschreiben zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Dies sollte dennoch zeitnah geschehen. In der Widerspruchsbegründung sollte genau dargelegt werden, warum die Entscheidung aus Sicht der versicherten Person nicht rechtmäßig ist.

**In dem Widerspruchsschreiben sind nachfolgende Kriterien zu überprüfen:**

- Gibt es formale Fehler?
- Wurden eingereichte Unterlagen vom Haus-/ Facharzt oder vom letzten Krankenhausaufenthalt berücksichtigt?
- Welche Diagnose/ Hilfebedarfssituation wird nicht berücksichtigt?
- Wurde das Pfl egetagebuch berücksichtigt?

**Literatur:**

Sozialverband VdK, Verbraucherzentrale